

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei und Rekurswerber A****, *****, vertreten durch *****, wider die beklagte Partei und Rekursgegnerin **Finanzmarktaufsicht (FMA)**, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** wegen Zurückerstattung von Gerichtsgebühren (CHF 19'000.00) infolge Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 07.08.2024, ON 55, mit dem der Antrag der klagenden Partei ON 48a auf Rückerstattung eines angemessenen Teils der Gerichtsgebühr als verspätet zurückgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird k e i n e Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit Amtshaftungsklage vom 13.02.2023 (ON 1) begehrte der Kläger von der Beklagten die Bezahlung eines Betrages von EUR 140 Mio. sowie eines weiteren Betrages von CHF 288'459.48 und die Feststellung der Haftung der Beklagten für künftige Schäden.

Der durch die Erhebung der Amtshaftungsklage begründete Gebührenanspruch in Höhe von CHF 19'000.00 wurde vom Kläger fristgerecht beglichen (s ON 5 und ON 6).

2. Mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem *Beschluss des Amtshaftungssenates* vom 26.07.2023 (ON 29), dem Klagsvertreter zugestellt am 28.07.2023 (s RS bei ON 29), wurde die Amtshaftungsklage für zurückgenommen erklärt, weil der Kläger die ihm rechtskräftig aufgetragene Prozesskostensicherheitsleistung nicht fristgerecht erlegt hatte. Gleichzeitig wurde der Kläger schuldig erkannt, der Beklagten Kostenersatz zu leisten. Ein Ausspruch gemäss Art 17 Abs 2 GGG über die (teilweise) Rückerstattung der Gerichtsgebühr unterblieb.

3. Mit schriftlicher Eingabe seines Rechtsvertreters vom 28.03.2024 (ON 48a) beantragte der Kläger die Rückerstattung eines „angemessenen Teils“ der mit der Erhebung der Amtshaftungsklage angefallenen Gerichtsgebühr in Höhe von CHF 19'000.00.

4. Das *Fürstliche Obergericht* hat mit dem Beschluss ON 55 den Rückerstattungsantrag des Klägers

und Rekurswerbers wegen Verspätung zurückgewiesen. Im Wesentlichen und zusammengefasst führte das Fürstliche Obergericht begründend aus:

4.1. Der Fall, dass eine Klage wegen Nichterlags einer aufgetragenen Prozesskostensicherheitsleistung für zurückgenommen erklärt wird, finde in Art 17 Abs 2 GGG keine Erwähnung. Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei den in dieser Bestimmung normierten Rückerstattungsfällen um eine taxative oder um eine im Analogieweg erweiterbare, nicht abschliessende Aufzählung handle. Die Entscheidung über die Rückerstattung habe nämlich aufgrund des unmissverständlichen Gesetzeswortlauts gleichzeitig mit und in bzw als Spruchpunkt „im Rahmen“ [Art 17 Abs 2 Satz 2 GGG] der Sachentscheidung bzw der verfahrensbeendenden Prozessentscheidung zu erfolgen.

4.2. „Im Rahmen“ des Beschlusses des Amtshaftungssenates vom 26.07.2023, ON 29, sei eine Entscheidung nach Art 17 Abs 2 GGG nicht getroffen worden. Das GGG enthalte keine Regelung, wie vom Gebührenschuldner vorzugehen sei, falls das Gericht eine Entscheidung nach Art 17 Abs 2 GGG versehentlich nicht treffe.

4.3. Diese Gesetzeslücke sei bezogen auf prozessbeendende Beschlüsse so zu schliessen, dass der Kläger das Unterlassen einer solchen Entscheidung mit Beschwerde gem Art 38 Abs 1 GGG, allenfalls mit Rekurs gem §§ 483 ff ZPO, geltend machen könne. Daneben stehe ihm in sinngemässer Anwendung von § 430 ZPO iVm § 423 ZPO, wonach die Ergänzung eines Beschlusses ua dann

beantragt werden könne, wenn ein Ausspruch über die Erstattung der Prozesskosten fehle, die Möglichkeit offen, einen Ergänzungsantrag zu stellen.

4.4. Der Kläger habe daher einen Antrag auf Ergänzung des Beschlusses ON 29 um eine Entscheidung nach Art 17 Abs 2 GGG binnen 8 Tagen ab Beschlusszustellung, sohin längstens bis 07.08.2023 stellen müssen. Sein erst am 28.03.2024 gestellter Antrag, der als Ergänzungsantrag verstanden werden könne, habe daher wegen Verspätung der Zurückweisung zu verfallen. Im Übrigen sei auch die 2-wöchige Beschwerdefrist (Art 38 Abs 1 Satz 1 GGG) bzw die 14-tägige Rekursfrist (§ 489 Abs 1 ZPO) am 28.03.2024 längst abgelaufen, und wäre daher die Eingabe des Klägers auch bei Wertung als Rechtsmitteleingabe verspätet erfolgt.

5. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitig überreichte *Rekurs des Klägers* vom 26.08.2024, ON 56, mit dem beantragt wird, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und dem Fürstlichen Obergericht die Einleitung und Fortsetzung des gesetzlichen Verfahrens über den Antrag des Rechtsmittelwerbers auf Rückerstattung der Gerichtsgebühren vom 28.03.2024, ON 48a, unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufzutragen; eventualiter wird begehrt, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Rechtsmittelwerbers gem ON 48a vollinhaltlich stattgegeben werde und dem Rechtsmittelwerber einen angemessenen Teil der Gerichtsgebühren im Sinne des Art

17 Abs 2 GGG zurückzuerstatten. Ein Kostenantrag wird gestellt.

5.1. Im Wesentlichen und zusammengefasst wird im Rekurs ausgeführt: Das GGG sehe das Rechtsmittel der „Beschwerde“ und nicht jenes des „Rekurses“ vor. Eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schade nicht. Der Entscheidung fehle die Rechtsmittelbelehrung im Zusammenhang mit der Gebührenentscheidung. Die Frist für den Ergänzungsantrag nach Art 84 Abs 4 LVG habe damit bis heute nicht zu laufen begonnen. Der als Ergänzungsantrag zu wertende Antrag auf Rückerstattung der Gebühren sei daher nicht verspätet.

5.2. Es handle sich um ein Versehen des Gerichtes im Zusammenhang mit der Kostenentscheidung. Ein solches Versehen könne aber mit Berichtigungsantrag geltend gemacht werden. Ein Berichtigungsantrag sei an keine Frist gebunden.

5.3. Im Übrigen sei eine unsachliche und verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegeben. Denn auch die Landeskasse schreibe in der Praxis Gebühren oftmals erst nach Jahren vor.

6. Der gegenständliche Rekurs der klagenden Partei wurde der *beklagten Partei* mit der Freistellung, eine Rekursbeantwortung einzubringen, zugestellt. Eine *Rekursbeantwortung ist nicht eingelangt*.

7. Zum Rekurs der klagenden Partei hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

7.1. Dem Fürstlichen Obergericht ist darin zu folgen, dass die Entscheidung über die Rückerstattung von

Gerichtsgebühren gem Art 17 Abs 2 Satz 2 GGG „im Rahmen“ der jeweiligen Sach- bzw Prozessentscheidung zu erfolgen hat. Eine solche Entscheidung hat das Fürstliche Obergericht nicht getroffen.

7.2. Damit stellt sich die Frage, wie gegen die Unterlassung einer solchen Entscheidung vorgegangen werden kann. Gem Art 38 Abs 1 GGG kann ua gegen Entscheidungen nach Art 17 Abs 2 GGG binnen zwei Wochen ab Zustellung oder Verkündigung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Entscheidungen über Beschwerden sind endgültig.

7.3. Gem Art 38 Abs 2 lit a GGG obliegt die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art 17 Abs 2 GGG „bei den ordentlichen Gerichten dem jeweiligen Präsidenten“. Diese die funktionale Zuständigkeit bei Entscheidungen über die sachliche Gebührenbefreiung regelnde Bestimmung ist auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen ein ordentliches Gericht versehentlich eine Entscheidung gem Art 17 Abs 2 GGG nicht trifft. Denn eine unterschiedliche Zuständigkeit einerseits für den Fall der Überprüfung einer Gerichtsgebührenentscheidung und andererseits für die Fassung einer nicht getroffenen Entscheidung über die Rückerstattung von Gerichtsgebühren wäre sachlich nicht begründbar. Es geht allemal um eine Entscheidung über die sachliche Gebührenbefreiung und diese sollte gem Art 38 Abs 2 lit a GGG bei den ordentlichen Gerichten dem jeweiligen Präsidenten obliegen.

7.3.1. Es ist daher auch gegen die Unterlassung einer Entscheidung nach Art 17 Abs 2 GGG bei den

ordentlichen Gerichten die Beschwerde gem Art 38 Abs 2 lit a GGG an den „jeweiligen Präsidenten“ des in der Hauptsache befassten Gerichtes, im vorliegenden Fall daher an den Präsidenten des Fürstlichen Obergerichts zu richten. Daher wurde bereits der Antrag des Klägers vom 28.03.2024, ON 48a, an das unzuständige Fürstliche Landgericht gestellt. Richtigerweise wäre dieser Antrag an den Präsidenten des Fürstlichen Obergerichts zu richten gewesen (verbis „bei den ordentlichen Gerichten dem *jeweiligen Präsidenten*“, Art 38 Abs 2 lit a GGG). Schon aus diesem Grund wäre der Antrag zurückzuweisen gewesen.

7.3.2. Dass sogar das LVG zur Anwendung käme, wie der Rekurs vermeint, ist abwegig: Art 17 Abs 2 lit b GGG normiert einen der Fälle der Rückzahlung der Gerichtsgebühren, weil „die Eingabe wegen Paupertätseides für zurückgenommen erklärt wird“. Dass hier noch der mittlerweile aufgehobene Paupertätseid (LGBI 2018/207) aufscheint, verspricht für die Interpretation des Art 38 GGG nichts, weil daraus die zuständigkeitsrechtliche Wertung für alle Fälle einer gerichtlichen „Erklärung der Klage als zurückgenommen“ ersichtlich wird: Sie sollen ein Anlassfall für die Rückerstattung von Gerichtsgebühren sein. Damit ist freilich zuständigkeitsrechtlich klar, dass gegen eine Entscheidung oder eine Nichtentscheidung über die Rückerstattung von entrichteten Gebühren infolge einer sachlichen Gebührenbefreiung die Zuständigkeit des Art 38 Abs 2 lit a GGG zum Tragen kommt.

7.3.3. Das GGG regelt daher die bei getroffenen oder nicht getroffenen Rückerstattungsbeschlüssen in Frage kommende Rechtsmittel abschliessend: Es erklärt unter der Überschrift „Rechtsmittel“ in Art 38 Abs 1 GGG die *binnen zwei Wochen zu erhebende „Beschwerde“* als zulässig und regelt die funktionelle Zuständigkeit bei den ordentlichen Gerichten dahin, dass bei den ordentlichen Gerichten die Behandlung der Beschwerde „dem jeweiligen Präsidenten“ obliegt. Damit ist das zulässige Rechtsmittel im Rahmen des GGG abschliessend geregelt. Ein Verweis auf das LVG ist nicht vorhanden und auch nicht begründbar. Es erübrigt sich daher auch, auf die Ausführungen des Klägers zu Art 84 LVG einzugehen.

7.3.4. Die Eingabe des Klägers war im Hinblick auf die zweiwöchigen Beschwerdefrist des Art 38 Abs 1 Satz 1 GGG verspätet (Beschluss 26.07.2023, ON 29, Einbringung des Antrags 28.03.2024). Die Zurückweisung durch das Fürstliche Obergerichts ist daher zutreffend.

7.4. Der Kläger meint allerdings, ON 48a sei als Ergänzungsantrag gem § 430 ZPO iVm § 423 Abs 2 ZPO zu deuten. Auch diese – im Hinblick auf Art 38 GGG ohnehin unzutreffende - Rechtsansicht könnte den Kläger nicht zum Ziel führen, zumal der Ergänzungsantrag grundsätzlich binnen 8 Tagen einzubringen ist (§ 423 Abs 2 ZPO) und sohin der Antrag des Klägers vom 28.03.2024 jedenfalls verspätet wäre und der Zurückweisung verfallen müsste.

7.5. Schliesslich wird noch ins Treffen geführt, dass der Antrag ON 48a auch als Berichtigungsantrag gedeutet werden könnte. Dieser wäre nicht befristet. Damit geht der Rekurs schon an den Grundvoraussetzungen einer

Berichtigung einer gerichtlichen Entscheidung gem § 419 ZPO vorbei: Eine Berichtigung ist immer nur dann zulässig, wenn ein mangelhafter Willensausdruck des Gerichtes vorliegt. Das heisst, die unabdingbare Voraussetzung für eine Berichtigung ist die offensichtliche Abweichung der Entscheidung vom wahren Willen des Gerichtes (vgl nur *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 419 Rz 3 und die dort angeführte Judikatur). Daher muss allemal eine Diskrepanz zwischen dem gerichtlich Gewollten und dem Erklärten gegeben sein, die Unrichtigkeit muss „dem Grunde nach“ offen zu Tage treten. Der Inhalt des Entscheidungswillens ist nie berichtigungsfähig. Bei Auslassungen kommt eine Urteilsberichtigung daher nur dann in Frage, wenn anhand der Entscheidungsgründe eindeutig feststeht, dass und wie das Gericht entscheiden wollte. Gerade das ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Im vorliegenden Fall erklärte das Fürstliche Obergericht im Beschluss vom 26.07.2023, ON 29, die Amtshaftungsklage für zurückgenommen, weil der Kläger die ihm rechtskräftig aufgetragene Prozesskostensicherungsleistung nicht fristgerecht erlegt hatte. Ein Ausspruch gem Art 17 Abs 2 GGG über die (teilweise) Zurückerstattung der Gerichtsgebühr unterblieb jedoch. Damit steht fest, dass eine Klarheit über den Willen des Gerichtes anhand der Gründe jener Entscheidung nicht gegeben ist, weshalb ein Berichtigungsantrag schon von vornherein ausscheidet.

7.6. Der Rekurs bringt noch vor, dass der Entscheidung die Rechtsmittelbelehrung iZm der Gebührenentscheidung fehle. Die Rechtsmittelbelehrung ist jedoch korrekt. Eine darüberhinausgehende eigene

Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich von Kostenentscheidungen, die also nicht die Hauptsache, sondern eine Nebensache betreffen, ist nicht erforderlich. Ganz abgesehen davon war und ist der Kläger anwaltlich vertreten, sodass ihm die zutreffende Wahl eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Nichtentscheidung über Kosten durchaus zumutbar ist.

8. Insgesamt war daher dem Rekurs des Klägers keine Folge zu geben.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 07. März 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 17 Abs 2, Art 38 Abs 2 lit a GGG;

Abschliessende Regelung der Rechtsmittel wegen Rückerstattung von Gerichtsgebühren in Art 38 GGG; Zuständigkeit beim Präsidenten des jeweiligen Gerichts; Zuständigkeit und Frist von 2 Wochen auch bei Nichtentscheidung über die Rückerstattung von Gerichtsgebühren.

§ 419 ZPO: Voraussetzungen einer Berichtigung einer Entscheidung.